



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2021/673	
- öffentlich -	Datum: 18.01.2021	
Fachdienst Regionalentwicklung	Ansprechpartner/in: Breuer, Volker	
	Bearbeiter/in: Breuer, Volker	
Stellungnahme zum Zweiten Entwurf einer Landesverordnung über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 - Entwurf 2020		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.02.2021	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
15.02.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, die in der Vorlage beigefügte Stellungnahme zum Zweiten Entwurf einer Landesverordnung über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 – Entwurf 2020 – zu beschließen.
2. Der Kreistag beschließt die beigefügte Stellungnahme zum Zweiten Entwurf einer Landesverordnung über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 – Entwurf 2020.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 09.12.2020 wurde zuletzt über den Entwurf einer Landesverordnung über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans berichtet.

Am 24.11.2020 hat die Landesregierung dem Zweiten Entwurf über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 zugestimmt. Vom 08.12.2020 bis einschließlich 22.02.2021 findet das Beteiligungsverfahren zu diesem Entwurf statt.

Das zweite Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 beschränkt sich auf die Änderungen gegenüber dem Ersten Entwurf über die Fortschreibung, den die Landesregierung im Dezember 2018 vorgelegt hatte. Der Beteiligungszeitraum ist gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz

kürzer als bei der vorherigen Beteiligung.

Die Amtliche Bekanntmachung zur Einleitung des zweiten Beteiligungsverfahrens (Anlage) wurde am 30.11.2020 im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht und enthält alle wichtigen Informationen zum Beteiligungsverfahren.

Die Landesplanungsbehörde hat außerdem festgelegt, dass beim zweiten Beteiligungsverfahren § 5a Landesplanungsgesetz zur Anwendung kommt. Das bedeutet, dass die Auslegung der Unterlagen bei den Kreisen und kreisfreien Städten entfällt und durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite www.bolapla-sh.de/plan/lep-02 ersetzt wird. Als weitere Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen in Kiel im Ministerium zur Einsichtnahme nach vorheriger Anmeldung bereitgehalten.

Der Zweite Entwurf über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 umfasst folgende Planunterlagen:

- den Zweiten Entwurf (2020) der Landesverordnung (LEP-VO),
- den Zweiten Entwurf (2020) des Textes (Teile A und B),
- den Zweiten Entwurf (2020) der Hauptkarte (Teil C) und
- den Zweiten Entwurf (2020) des Umweltberichtes (Teil D).

Da nur zu den Änderungen gegenüber dem Ersten Entwurf Stellung genommen werden kann, sind diese in allen Texten im Änderungsmodus kenntlich gemacht. Darüber hinaus steht als erläuternde Unterlage eine Änderungsübersicht zur Verfügung, aus der alle Änderungen im Text (Teile A und B) und in der Hauptkarte (Teil C) zu entnehmen sind.

Alle Stellungnahmen, die im ersten Beteiligungsverfahren (Dezember 2018 bis Mai 2019) abgegeben worden sind, wurden von der Landesplanungsbehörde in eine Synopse übernommen. Dabei wurden die Stellungnahmen auf die verschiedenen Kapitel des Landesentwicklungsplans aufgeteilt. Anschließend wurden alle Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen. Die Synopse, die aus mehreren umfangreichen Tabellen besteht, ist ebenfalls in BOB-SH zu finden. Welche Anregungen zu Änderungen geführt haben, kann beispielsweise über die Suchfunktion und die Eingabe des Kreisnamens ermittelt werden.

Hinweise und Anregungen der Fachbehörden wurden in den anliegenden verwaltungsseitigen Entwurf einer Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgenommen und eingearbeitet.

Weiteres Verfahren

Alle im zweiten Beteiligungsverfahren fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen, auch solche, die per E-Mail oder Post eingehen, werden von der Landesplanungsbehörde wieder in das Online-Beteiligungsportal BOB-SH übernommen. Danach werden die Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wird anschließend nochmals innerhalb der Landesregierung abgestimmt. Nach Zustimmung des Landtags und nach Beteiligung des Landesplanungsrates kann sie von der Landesregierung endgültig beschlossen werden. Sie tritt in Kraft, wenn die Landesverordnung über die Fortschreibung im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht worden ist. Dies wird nach Aussage des Ministeriums voraussichtlich im Herbst 2021 sein.

Relevanz für den Klimaschutz:

Die Raumordnung kann zum Klimaschutz beitragen, indem sie an den räumlichen Voraussetzungen der Energienutzungskette von der Erzeugung über den Transport bis hin zum Endverbrauch ansetzt. Ein wesentlicher Ansatz zur Erreichung der Klimaschutzziele Schleswig-Holsteins ist eine langfristige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energieträger. Weitere Beiträge der Raumordnung zum Klimaschutz sind die konsequente planerische Unterstützung einer dem Leitbild der dezentralen Konzentration entsprechenden energiesparenden und verkehrsvermeidenden Siedlungsstruktur und -entwicklung.

[zitiert aus: Fortschreibung LEP, Entwurf 2020, Kapitel Klimaschutz und Klimaanpassung]

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Amtliche Bekanntmachung vom 30.11.2021
Stellungnahme zum 2. Entwurf

Stellungnahme zum Zweiten Entwurf einer Landesverordnung über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Entwurf 2020

Grundsätzliches

Nach Auffassung Klimaschutzmanagements kennzeichnet sich der Landesentwicklungsplan bereits im 1. Entwurf dadurch aus, dass er sich den großen Herausforderungen des kommenden Jahrzehnts durchaus bewusst wird. Die große gesellschaftliche Transformation, die u. a. durch den Demographischen Wandel, die Digitalisierung und durch den Klimawandel ausgelöst wird, wird inhaltlich durchaus gewürdigt.

Leider wird dagegen auch im 2. Entwurf an diesen Stellen darauf verzichtet, mit konkreten Zielen diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Alle wichtigen für die Transformation notwendigen Werkzeuge, wurden nur als abzuwägende Grundsätze eingebaut. Ziele fehlen hier fast grundsätzlich.

Besonders auffällig wird dieses beim Verkehr (Kapitel 4.3). In den für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Bereichen Schienenverkehr, ÖPNV und den Rad- und Fußverkehr gibt es keine Ziele, die nicht durch andere Verträge (z. B. Deutsch-Dänischer Staatsvertrag) ohnehin vorgeschrieben sind. Einzig beim Straßenverkehr und dem Seeverkehr werden zahlreiche konkrete Ziele zum Ausbau festgeschrieben.

Teil A, I. Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten
Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren, S. 16ff.

Eine Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in Schleswig-Holstein auf unter 1,3 Hektar pro Tag bis 2030 wird durch die gegenwärtig angewandten Instrumente und Maßnahmen nicht zu erreichen sein. Trotz des bereits seit Jahren bundesrechtlich geltenden Vorrangs einer Innen- vor einer Außenentwicklung (§ 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB) findet dieser Grundsatz in der gebauten Wirklichkeit durch eine ungebremste Inanspruchnahme vorwiegend unbebauter Flächen keine Entsprechung.

Die auf den Seiten 17ff. aufgelisteten Instrumente und Maßnahmen greifen in der praktischen Anwendung nicht in dem gebotenen Maße und lassen auch mit ergänzenden Förderprogrammen oder einer verbesserten Information und Kommunikation kaum messbare Effekte erwarten.

Der Flächenverbrauch im Kreis Rendsburg-Eckernförde konzentriert sich im suburbanen Raum. So wirken steigender individueller Wohnflächenanspruch oder das Bodenpreisgefälle zwischen Stadt und Land weiter gegen das postulierte Ziel einer deutlichen Senkung der Flächeninanspruchnahme.

Es wird daher angeregt, das Thema des Flächenverbrauchs zielgerichteter und mit konkreteren Vorgaben zu verfolgen. Andernfalls verbliebe eine Willenserklärung, jedoch keine Steuerung.

Teil B, 1 Vernetzung und Kooperation, B zu 5, S. 44

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist nicht mit der LH Kiel und dem Kreis Plön in der KielRegion zusammengeschlossen. Der Begriff Zusammenschluss kann eine organisatorische oder administrative Verbindung suggerieren, die so nicht zutrifft. Vielmehr arbeitet der Kreis Rendsburg-Eckernförde partnerschaftlich mit der KielRegion an gemeinsamen Themen. Es wird um Überarbeitung der Formulierung gebeten.

2.1 Küstenmeer, 2 G, S. 48 u. B zu 2, S. 50

Die Anpassung an den Klimawandel wird im Entwurf als erforderlich angemerkt: „Diese Strategien sollen von den Gemeinden interkommunal unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen erarbeitet werden.“

Das Klimaschutzmanagement weist darauf hin, dass dennoch die Chance verpasst wird, die Aufstellung regionaler Anpassungsstrategien als Ziel zu einer Verbindlichkeit zu erklären. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat im Übrigen die Forderung, eine regionale Anpassungsstrategie zu erarbeiten, bereits erfüllt.

2.4 Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum, B zu 4, S. 59

Die Straßenverkehrsbehörde ist hinsichtlich der Ziele des Landesentwicklungsplans nur indirekt betroffen. Die Planung der Verkehrswege obliegt den Trägern der Straßenbaulast. Die Planungen werden durch die Straßenverkehrsbehörde aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht begleitet. Allerdings arbeitet die Straßenverkehrsbehörde stetig daran, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Belange des Fuß- und Radverkehrs zu verbessern.

2.5 Landesentwicklungsachsen, 2 G, B zu 1 u B zu 2, S. 60ff.

Im 2. Entwurf wird der Begriff „gewerbliche Standorte von überregionaler Bedeutung“ aus dem 1. Entwurf ersetzt durch „überregionale Standorte für Gewerbegebiete“.

Wenn es bereits einer näheren Definition der vormaligen Beschreibung ermangelte, wirkt jetzt das ausschließliche Adjektiv „überregional“ nur noch unscharf. Adjektive wie „regional“ oder „überregional“ stellen nur noch auf eine Lage ab, jedoch keine Qualitäten dar.

An mehreren Stellen im 2. Entwurf wird dagegen – im Gegensatz zum Gewerbe – an der bisherigen Umschreibung festgehalten (z. B. regional bedeutsame großflächige Einzelhandelsbetriebe, S. 115; Häfen mit überregionaler Bedeutung, S. 136; regional bedeutsamer Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee, S. 142; Schienenwege mit überregionaler Bedeutung, S. 160 usw.).

Es wird daher darum gebeten, auf eine durchgehend einheitliche Begriffswahl zu achten und die unbestimmte und ausschließliche Verortung von Gewerbestandorten – zumindest – durch die vormalige Umschreibung aus dem 1. Entwurf auszutauschen. Alternativ wird auf die Definition aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept (GEFEK) des Planungsdialogs verwiesen. Spätestens auf Ebene des Regionalplans sollten Präzisierungen vorgenommen werden, um in überregional, regional und lokal bedeutsame (Gewerbe-)Standorte differenzieren zu können.

3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden, 3 Z, S. 83f.

Trotz eines zeitlichen Abstandes von knapp drei Jahren zwischen den beiden Entwürfen wird im 2. Entwurf noch die vormalige Stichtagsregelung („Wohnungsbestand am 31.12.2017“) verwandt. Da bereits vor der endgültigen Fertigstellung der Fortschreibung Änderungen im Landesentwicklungsplan bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden, um in Aufstellung befindliche Ziele zu sichern, wird auf eine mögliche Schlechterstellung einzelner an den Siedlungsrahmen gebundenen Gemeinden im ländlichen Raum hingewiesen, indem in der Zwischenzeit bauliche Nachverdichtungen erfolgt oder Entwicklungsplanungen auf den Weg gebracht worden sind.

Die Ergänzung im Zusammenhang mit einer geminderten Anrechnung von Wohneinheiten u. a. in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen werden zur Kenntnis genommen, aber als zu geringer Anreiz angesehen. In der Mehrzahl der ländlichen Gemeinden, für die der Siedlungsrahmen von Bedeutung ist, stellen der Bau und die Planung von Einfamilienhäusern die vorherrschende, teilweise die ausschließliche Bauform dar. Abgesehen von der erhöhten Flächeninanspruchnahme im Vergleich zu anderen Bauformen sollten stärkere Anreize für eine bedarfsgerechte Wohnbebauung im ländlichen Raum entwickelt werden.

3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden, S. 83ff.

Aus Sicht des Demografiebeauftragten offenbart sich im Kreis Rendsburg-Eckernförde eine massive Diskrepanz zwischen Bedarf und Nachfrage nach Wohnraum. Während der demografisch bedingte Mehrbedarf künftig überwiegend durch kleinere Wohneinheiten im Mehrfamilienhaussegment gekennzeichnet ist, lässt sich nach wie vor ein deutlicher Nachfrageüberhang nach Einfamilienhäusern feststellen. Diese sogenannte qualitative Zusatznachfrage ist u. a. auf das niedrige Zinsniveau, mehr verfügbares Eigenkapital bei Investoren und auf den Umstand zurückzuführen, dass der verfügbare Wohnraum angesichts aktueller Anforderungen nicht immer als bedarfsgerecht empfunden wird.

Die geringere Anrechnung von Wohneinheiten auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen entstehen, kann ein Anreiz bieten, auch mehr in diesem Segment zu investieren. Da der wohnbauliche Entwicklungsrahmen insbesondere aber in denjenigen Kommunen Anwendung findet, in denen das Einfamilienhaussegment ohnehin deutlich überwiegt, wird angeregt, stärkere

Anreize im Mehrfamilienhaussegment zu bieten und derartige Vorhaben beispielsweise nur zur Hälfte auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen.

3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie

Siehe zunächst Anmerkungen zu 2.5, S. 60ff.

Darüber hinaus bedarf es einer Präzisierung dieser Kategorie „überregionaler Standorte für Gewerbegebiete“, wenn – wie unter B zu 4 beschrieben – diese Standorte auch zur Deckung regionaler Bedarfe beitragen sollen. Es wäre hilfreich, spätestens auf Ebene des Regionalplans Kriterien zur Herleitung zu entwickeln, um eine Abgrenzung der verschiedenen einzuordnenden Gewerbestandorte vornehmen zu können. Andernfalls würden Erwartungen geweckt oder Einschränkungen befürchtet, die erst auf den Einzelfall bezogen letztlich ausgeräumt werden könnten. Hier sollte für Klarheit bereits auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung gesorgt werden.

3.9 Städtebauliche Entwicklung, 3 G, S. 94

Ausführlich wird im Teil A unter I. Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren, S. 16ff. die Bedeutung einer nachhaltigen Flächennutzung gewürdigt. Es wird klar, die Flächeninanspruchnahme muss reduziert werden.

„Eine Reduzierung des täglichen Zuwachses an Siedlungs- und Verkehrsflächen ist deshalb erklärtes Ziel einer nachhaltigen Landesentwicklung für Schleswig-Holstein.“

Aber die Chance die Flächenversiegelung auf 1,3 Hektar bis 2030 zu reduzieren, als verbindliches Ziel festzulegen, wurde verpasst (Klimaschutzagentur).

4.5.2 Solarenergie

Die Planung und Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen erfolgte bislang im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Regel an Autobahnen und Schienenwegen auf unversiegelten und abgesehen von den angrenzenden Verkehrsstrassen unvorbelasteten und unversiegelten Flächen. Die Planung von Solar-Freiflächenanlagen konzentriert sich auch weiterhin auf Flächen entlang von Verkehrsstrassen, aber inzwischen auch unabhängig von einer staatlichen Förderung (EEG) auf beliebige unversiegelte Arealen im übrigen Außenbereich.

Die Inanspruchnahme von bislang unbelasteten Landschaftsteilen wie im 2. Entwurf formuliert hat als Soll-Bestimmung nur einen Appellcharakter ohne Durchsetzungskraft. „Ausreichend große Landschaftsfenster bei Anlagen von mehr als 1.000 Metern Gesamtlänge“ oder „Überlastung durch zu große Agglomerationen“ sind weitere nicht näher bestimmte Worthülsen ohne konkrete Überschreitungsschwellen, die in der Planungs- und Beratungspraxis nicht weiterhelfen.

Die unter Z 3, S. 161 aufgelisteten Ausschlusskriterien lassen zusammen mit den unter B zu Z 3 angeführten gesetzlichen Restriktionen für raumbedeutsame Solar-

Freiflächenanlagen noch zu viele Freiräume für eine ungeordnete, d. h. beliebige Ansiedlung dieser Anlagen im Außenbereich zu.

Das Land sieht in seinem Entwurf entgegen einer übergeordneten Planung explizit keine planerische, d. h. raumordnerische Steuerung vor. Stattdessen sollen Solar-Freiflächenanlagen ab einer nicht näher erklärten Größe von 20 Hektar in der Regel einem Raumordnungsverfahren unterzogen werden.

Der Absicht, eine raumordnerische Steuerung zu unterlassen, dagegen aber Einzelanlagen ab einer bestimmten Größe in einem gesonderten Verfahren zu beurteilen, wird widersprochen, da die Maßstäbe für ein derartiges Handeln im Dunkeln bleiben.

Aus denkmalfachlicher Sicht führen Photovoltaikanlagen nicht selten zu Beeinträchtigungen von Baudenkmalen (Montage von Modulen auf Dachflächen) und des geschützten Eindrucks von Kulturdenkmalen (durch Anlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen; alle Arten von Kulturdenkmalen, z. B. Baudenkmale, Gründenkmalen, archäologische Kulturdenkmale, Denkmalbereiche).

Abhängig vom Standort, von den Abmessungen und der übrigen Gestaltung (Zelltyp, Farbgebung, Glanzeffekte, Spiegelung usw.) lassen sich häufig jedoch auch für Kulturdenkmale Lösungen finden, die Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen (und damit denkmalrechtlich genehmigungsfähig sind).

Nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 DSchG bedarf die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. § 12 Absatz 1 Nr. 3 DSchG lautet sinngemäß: die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn die Veränderung geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.

Ob Solarenergieanlagen geeignet sind, den Eindruck von Kulturdenkmalen wesentlich zu beeinträchtigen, oder ob Anlagen auf den Dächern von Baudenkmalen montiert werden können, kann denkmalrechtlich nur im konkreten Einzelfall festgestellt werden. Pauschale Aussagen sind nicht möglich; es können z. B. von Freiflächenanlagen nicht nur entlang von Schienenwegen vorgeschichtliche Gräber beeinträchtigt werden und nur in den seltensten Fällen kann die Schwere der Beeinträchtigung durch die Pflanzung von Gehölzen reduziert werden (weil dadurch der erforderliche Freiraum der Gräber unzulässig eingeengt werden würde und die Gräber nicht mehr zur Wirkung kommen würden).

Vor einer Konkretisierung einer Planung sollte deshalb immer möglichst frühzeitig die denkbare Betroffenheit von Kulturdenkmalen abgefragt werden.

Es wird darum gebeten, Vorstehendes in den Landesentwicklungsplan einzuarbeiten.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde wurden durch den verhältnismäßig hohen Anteil an überregional bedeutsamen Verkehrswegen im Kreisgebiet

bereits diverse Solarenergie-Freiflächenanlagen, auch in bandartiger Anordnung verwirklicht. Es fehlt an Konzepten, aus denen weitere Standorte raumbedeutsamer Freiflächenanlagen entwickelt werden können.

Bei einer nach der aktuellen EEG-Novelle nun tieferen Ausdehnung von 200 m längs von Autobahnen und Schienenwegen ist sicherzustellen, dass der übrige Außenbereich frei gehalten wird. Die Standorte bestehender Windparke, die nicht innerhalb von Vorranggebieten liegen, in Solarenergie-Freiflächenanlagen umzuwidmen, ist nicht zweckmäßig, da diese Anlagen in der Regel aus Gründen des Freiraum- bzw. Artenschutzes nicht repowert werden. Die entsprechenden Kriterien gelten auch für die PV-Anlagen.

Im Widerspruch zu den Aussagen im LEP, dass siedlungsnahen Flächen bevorzugt genutzt werden sollen, steht die derzeitige Situation, indem in siedlungsferner Lage in den Gutslandschaften, Naturparken und Landschaftsschutzgebieten von Investoren Flächen zur Nutzungsänderung zugunsten von PV-Freiflächenanlagen nachgefragt werden. Diese Räume haben aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen eine besondere Bedeutung für die Landschaft und den Artenschutz. Es ist – auch wenn die Energieversorgung von öffentlichem Interesse ist – eine Alternativenprüfung der Standorte für Solarenergie-Freiflächenanlagen – auch über die Grenzen der einzelnen Gemeinden und Ämter hinaus – vorzusehen. Hinsichtlich der Kriterien ist außerdem auf die Fachplanung des Landschaftsrahmenplans zu verweisen.

Eine touristische Entwicklung im Kreisgebiet, insbesondere in den, durch eine besondere Landschaftsausstattung und Naturerleben geprägten vier Naturparken des Kreises soll durch großflächige Solarenergie-Freiflächenanlagen nicht eingeschränkt werden.

4 G, S. 161 u. B zu 4 G, S. 166

Der Grundsatz eines Gemeindegrenzen übergreifenden Abstimmungserfordernisses kommt über einen reinen Appellcharakter nicht hinaus. Bisherige Erfahrungen mit Gemeindegrenzen übergreifenden Konzepten lassen darauf schließen, dass diese Konzepte eher als Begründung für die Herleitung und Zulassung von Einzelanlagen dienen, während sie nicht für den Ausschluss von Freiflächenanlagen an anderer Stelle herangezogen werden konnten. Gemeinden, die ggf. in derartigen Konzepten zwar überplant, aber nicht als Standorte für Freiflächenanlagen in Frage kamen, gingen keine Verpflichtungen ein, solche Aussagen mitzutragen, fechten dagegen die Konzepte eher an, wenn für sie die Ansiedlung einer Solarenergie-Freiflächenanlagen akut wird.

Darüber hinaus wurden im Kreis Rendsburg-Eckernförde bislang keine vergleichbaren Potenzialstudien für Solarenergie-Freiflächenanlagen außerhalb der Förderkulisse an Verkehrsstrassen aufgelegt.

Es wird in Ansehung der (Fehl-)Entwicklung bei der Errichtung und Planung von Windkraftanlagen (WKA), indem mit der Einführung des Privilegierungsstatbestandes

auf Bundesebene, zunächst der Bau von einzelnen WKA einsetzte, um Jahre später in einer übergeordneten Regionalplanung der Versuch einer Steuerung zu unternehmen, das Land aufgefordert, bei den weniger immissionsträchtigen, aber sehr wohl für den Freiraumschutz und das Landschaftsbild beeinträchtigend wirkenden Solarenergie-Freiflächenanlagen aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen und angesichts der eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein eine übergeordnete Landesplanung aufzusetzen.

Die Vielzahl der Einzelanfragen beim Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie die seit kurzem normierte und annähernde Verdopplung der maximalen Tiefe von Solarenergie-Freiflächenanlagen an Autobahnen und Schienenwegen auf nunmehr 200 Meter lassen erkennen, welche Dynamik im Bereich der Erneuerbaren Energien und welcher Druck auf der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen besteht.

Im Übrigen wird der erklärten Absicht widersprochen, im Einzelfall Solarenergie-Freiflächenanlagen an Standorten abgebauter Windparks außerhalb von Vorranggebieten als mögliche Folgenutzung zu etablieren. Im Gegensatz zu WKA sind Solarenergie-Freiflächenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuchs nicht privilegiert und einer landesseitigen Begünstigung planungsrechtlich nicht zugänglich.

4.6 Rohstoffsicherung

hier: Synopse der Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsverfahren, S. 1383

Einen Ausschluss von Bodenabbau außerhalb von ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, also andernorts nicht anzustreben, „um Flexibilität für Einzelfallentscheidungen außerhalb der landesplanerischen Rohstoffgebiete zu erhalten“, wird widersprochen, da damit die landesplanerische Steuerung aufgeweicht und mögliche Konflikte im Einzelfall auf die örtliche Ebene verlagert werden.

4.7.2 Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung, B zu 1, S. 207

In den Entwicklungsräumen und -gebieten für Tourismus und Erholung soll gemäß LEP-Entwurf eine Erschließung und ein Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung erfolgen. Als Gebiete mit besonderer Erholungseignung werden die Naturparke sowie Landschaftsschutzgebiete angegeben. Es sind nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde Kriterien zu entwickeln, wie im Biotopverbund (§ 20 BNatSchG) die Belange von Natur und Landschaft hinreichend gewichtet werden.

Die NATURA 2000 Gebiete erhalten in Verbindung mit den in § 20 Absatz 2 BNatSchG genannten Gebieten einen Schutzgebietsstatus. Da in den „allgemeinen Grundsätzen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ im BNatSchG auch die Naturparke genannt sind, bedarf es einer Bestätigung, ob mit der Erklärung zum Naturpark das im Naturpark gelegene Natura 2000 Gebiet ein Schutzgebiet ist (Vorranggebiet im Regionalplan).

Dem Vorschlag zum verstärkten Ausbau des Radwegenetzes soll eine Prüfung der möglichen Trassen vorausgehen. Insbesondere im *Östlichen Hügelland* ist der Radwegebau mit erheblichen Eingriffen verbunden. Insoweit ist ein Hinweis auf die Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und die im Landschaftsrahmenplan erfassten Daten zweckmäßig.

Teil D – Umweltbericht, 3.3.3 Arten- und Biotopschutz und Wald

Da im Hinblick auf den Klimawandel der Boden eine vorrangige Funktion als Kohlendioxidssenke einnimmt und gemäß LEP-Entwurf insbesondere Moorstandorte in ihrer klimaschützenden Funktion zu sichern sind, soll nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde auf die Möglichkeiten einer Nutzungsextensivierung im Rahmen der Anerkennung von Ökokonten und Ausgleichsflächen hingewiesen werden.

Im Rahmen des Insektenschutzes ist die Beeinträchtigung durch Lichtemissionen ein erheblicher Konflikt, da mit dem wachsenden Landschaftsverbrauch und Siedlungstätigkeit die Lebensräume der Tierwelt eingeschränkt werden. Das Thema insektenfreundlicher Leuchtmittel sollte in der kommunalen Planung und Erschließung von Siedlungsgebieten stärker berücksichtigt werden.

In der Gesamtwertung wird begrüßt, wenn im LEP Querverweise auf den aktuellen Landschaftsrahmenplan erfolgen, da dort die Problemstellungen des Landschaftswandels ausführlich dargestellt sind.

Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, - Landesplanungsbehörde -, vom 17. November 2020 – IV 60 - 7813/2020-UV -

An
die Öffentlichkeit und alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Beteiligte) im Sinne des § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LaplaG)

Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010

Die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein hat im Jahr 2018 das Verfahren zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 eingeleitet (Amtsbl. Schl.-H. S. 1181). Der Landesentwicklungsplan beinhaltet als landesweiter Raumordnungsplan Festlegungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die für das ganze Land Schleswig-Holstein einschließlich des Küstenmeeres oder für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander von Bedeutung sind.

In der Zeit vom 18. Dezember 2018 bis 31. Mai 2019 erfolgte das förmliche Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf der Fortschreibung. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens wurde ein zweiter Entwurf erstellt. Diesen zweiten Entwurf hat die Landesregierung am 24. November 2020 gebilligt und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens hierzu beschlossen. Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens erhalten die Öffentlichkeit und die Beteiligten gemäß § 5 Abs. 5 LaplaG erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 beginnt für die Beteiligten und die Öffentlichkeit am 8. Dezember 2020 und endet mit Ablauf des 22. Februar 2021.

Das Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf beschränkt sich gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) auf die gegenüber dem ersten Entwurf geänderten Teile der Planunterlagen.

Die Landesplanungsbehörde legt fest, dass für das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 3 ROG und aufgrund der fortgeschrittenen Planung abweichend von den Vorschriften des LaplaG und des ROG die Absätze 2 und 3 des § 5 a LaplaG anzuwenden sind.

Bereitstellung der Unterlagen zum zweiten Entwurf

Nach § 5 a Abs. 2 LaplaG ersetzt die Landesplanungsbehörde die Auslegung der Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite www.bolapla-sh.de/plan/lep-02.

Zusätzlich zur Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet eröffnet die Landesplanungsbehörde andere Zugangsmöglichkeiten:

Die Planunterlagen werden digital sowie zur Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist in der Zeit vom 8. Dezember 2020 bis zum 22. Februar 2021 regelmäßig von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (0431) 9 88 -18 80 ist aufgrund der Corona-Beschränkungen notwendig.

Der zweite Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 umfasst folgende Planunterlagen:

- den 2. Entwurf (2020) der Landesverordnung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP-VO);
- den 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Teile A und B). Die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf der Fortschreibung sind im Änderungsmodus dargestellt;
- den 2. Entwurf (2020) der Hauptkarte der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Teil C);
- den 2. Entwurf (2020) des Umweltberichts der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Teil D). Die Textänderungen gegenüber dem Umweltbericht zum ersten Entwurf sind im Änderungsmodus dargestellt. Der Umweltbericht enthält die Umweltprüfung gemäß § 8 ROG.

Da sich die Beteiligung zum zweiten Entwurf auf die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans beschränkt, stellt die Landesplanungsbehörde neben den Planunterlagen noch die folgenden erläuternden Unterlagen bereit:

- eine Übersicht der Änderungen, die gegenüber dem ersten Entwurf der Fortschreibung an den Teilen A und B sowie der Hauptkarte (Teil C) vorgenommen worden sind und
- eine Zusammenstellung der Stellungnahmen, die im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf der Fortschreibung eingegangen sind einschließlich ihrer Bewertung durch die Landesplanungsbehörde (Synopsis).

Änderungen zum ersten Entwurf der Fortschreibung

Der zweite Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans enthält im Vergleich zum ersten Entwurf folgende wesentliche Änderungen:

Im Teil A (Herausforderungen, Chancen und strategische Leitlinien):

Es wurde ein Textabschnitt „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ ergänzt mit konkreten Maßnahmen, um das Flächensparziel zu erreichen.

Im Teil B (Grundsätze und Ziele der Raumordnung):

- Im Kapitel 3.6.1 Absatz 3 wurde der wohnbauliche Entwicklungsrahmen dahingehend geändert, dass Baufertigstellungen von Wohnungen in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nur zu zwei Drittel angerechnet werden.
- Im Kapitel 3.10 Einzelhandel sind Klarstellungen und (redaktionelle) Anpassungen erfolgt. Wesentliche Änderungen sind beim Kongruenzgebot (Absatz 5) und beim Integrationsgebot (Absatz 6) vorgenommen worden.
- Im Kapitel 4.5.2 Solarenergie führen die Änderungen zu einer stärkeren räumlichen Steuerung der Solarenergienutzung.

Alle Änderungen in den Teilen A und B sind im zweiten Entwurf im Änderungsmodus dargestellt.

Abgabe von Stellungnahmen zum zweiten Entwurf der Fortschreibung

Stellungnahmen zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans können in der Zeit vom 8. Dezember 2020 bis einschließlich 22. Februar 2021 abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen sich gemäß § 9 Abs. 3 ROG auf die Änderungen der Planunterlagen im Vergleich zum ersten Entwurf beziehen.

Das Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans wird als internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt. Es ist ausdrücklich erwünscht, für Stellungnahmen das zur Verfügung stehende Online-Beteiligungsportal BOB-SH unter der Internetadresse www.bolapla-sh.de/plan/lep-02 zu nutzen.

Stellungnahmen können zudem per E-Mail an landesentwicklungsplan@im.landsh.de gesendet werden sowie per Post an die Adresse Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 60, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel.

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden elektronisch verarbeitet und in der Synopsis zum zweiten Entwurf auch anonymisiert veröffentlicht. Hinweise zum Datenschutz können im Online-Beteiligungsportal BOB-SH oder bei der Landesplanungsbehörde unter der oben genannten Adresse eingesehen werden.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist am 22. Februar 2021 sind nach der gesetzlichen Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Untersagung, Anpassungspflicht und Anwendung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens

Seit der Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 im Jahr 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) gibt es in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind diese in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 2 ROG kann die Landesplanungsbehörde bis zum Abschluss der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen befristet für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren untersagen, wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Für Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gemäß Kapitel 3.6.1 Absatz 3 zweiter Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 angewendet. Gemeinden in den ländlichen Räumen können danach bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2017 zehn Prozent neue Wohnungen bauen und Gemeinden in den Ordnungsräumen 15 Prozent. Baufertigstellungen von Wohnungen in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden werden nur zu zwei Drittel angerechnet. Die Bestimmungen nach Kapitel 2.5.2 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 werden seit der Einleitung der Fortschreibung im Jahr 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) nicht mehr angewendet.

Teilfortschreibung zum Sachthema Windenergie an Land

Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 zum Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) wurde von der Landesplanungsbehörde in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt. Die Landesverordnung vom 6. Oktober 2020 zu dieser Teilfortschreibung (LEP-Teilfortschreibung-VO) ist im GVOBl. Schl.-H. S. 739 veröffentlicht worden und am 30. Oktober 2020 in Kraft getreten.